

Ricarda Groiss-Besenhofer

Programme zur Entwicklung des ländlichen Raums in der Europäischen Union 2000 – 2006

Gemäß den Vorgaben der VO (EG) Nr. 1257/1999 hat jedes Mitgliedsland der Europäischen Union einen oder mehrere Entwicklungspläne für den ländlichen Raum erstellt und seitens der Europäischen Kommission prüfen lassen. Primäres Ziel ist dabei eine verstärkte Politik zur Entwicklung des ländlichen Raums im Rahmen der Agenda 2000 auf nationaler und europäischer Ebene zu erzielen.

In der Zeit von Juni 2000 bis Oktober 2001 hat die Europäische Kommission 68 von den Mitgliedstaaten eingereichten Entwicklungsprogramme für den ländlichen Raum, die aus dem Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft (EAGFL), Abteilung Garantie, kofinanziert werden, genehmigt.

Die Umsetzungsphase ist mittlerweile in allen 15 Mitgliedsstaaten voll angelaufen. Gleichzeitig werden die ersten Programme aufgrund der bisherigen Erfahrungen bereits einer Anpassung und Weiterentwicklung unterzogen.

Ausgehend von einer Datenanalyse der Finanztabellen der genehmigten Pläne zur Entwicklung des ländlichen Raums soll vorliegender Beitrag einen Überblick über die Struktur und die Schwerpunkte der ländlichen Entwicklungsprogramme der EU-15 außerhalb von Ziel 1 generell und im Vergleich zum Österreichischen Programm bieten.

Ziele

Hauptziel der Programme zur ländlichen Entwicklung ist die Einführung einer integrierten Politik für den ländlichen Raum mit Hilfe eines einzigen Rechtsinstrumentes, um eine größere Kohärenz zwischen der Entwicklung des ländlichen Raums und der Preis- und Marktpolitik im Rahmen der Gemeinsamen Agrarpolitik (GAP) sicherzustellen.

Dieser Ansatz lässt sich mit Unterzielen präzisieren:

- Angemessene und stabile Einkommen für die Landwirte,
- Modernisierung der landwirtschaftlichen Betriebe und der Nahrungsmittelindustrie,
- Sicherheit und Qualität der Nahrungsmittel,
- Berücksichtigung der umweltpolitischen Herausforderungen ins besonders durch die Förderung einer nachhaltigen Landbewirtschaftung,
- Leistungsabgeltung für naturbedingte Nachteile,

- Schaffung alternativer Beschäftigungsmöglichkeiten zur Eindämmung der Abwanderung und Stärkung der wirtschaftlichen und sozialen Struktur des ländlichen Raums.

Programmstrukturen

Jeder Mitgliedstaat hat laut Artikel 41 der VO (EG) 1257/1999 selbst die geographische Ebene für die Entwicklungspläne festgelegt, die als die geeignetste angesehen wurde. Damit hat die Europäische Kommission einen Ausdruck der Subsidiarität gegenüber den Mitgliedsländern gesetzt.

Aus diesem Grund kommen innerhalb von Europa unterschiedliche Programmstrukturen wie folgt zustande:

- **Horizontale Programme**

Ein Mitgliedsstaat hat **ein** Programmplanungsdokument zur Umsetzung der Maßnahmen der Europäischen Kommission vorgelegt. Beispiele hierfür sind die Programme zur ländlichen Entwicklung von Frankreich, Griechenland, Irland, Niederlande und Österreich.

- **Regionale Programme**

In diesem Fall hat ein Mitgliedsstaat **mehrere** Entwicklungspläne erarbeitet, die meist die gleichen Strukturen haben, aber andere Maßnahmen an Anspruch nehmen. Oft decken sich die einzelnen Pläne mit den Bundesländern (z.B. Deutschland) bzw. Provinzen und Regionen (wie z.B. Spanien, Italien und England).

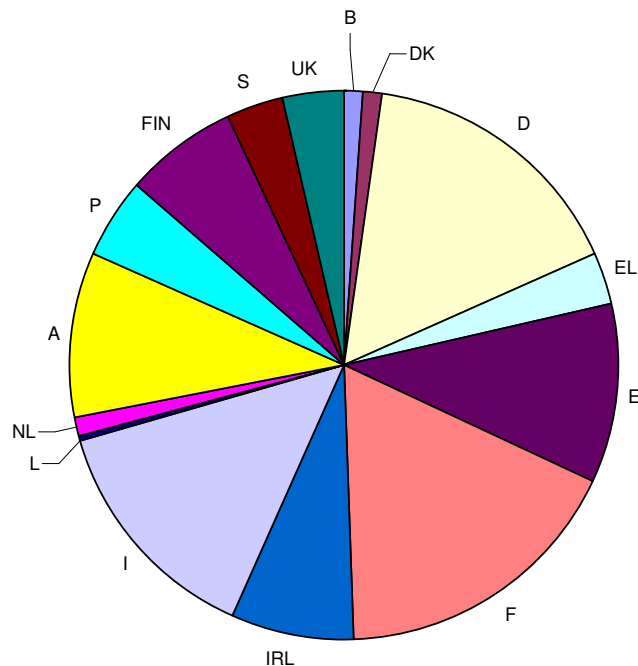
Liegen mehrere Pläne pro Mitgliedsstaat vor, wird dem Zusammenhang zwischen den einzelnen Plänen besonderes Augenmerk geschenkt, um deren Vereinbarkeit und Kohärenz sicherzustellen.

Finanzierung

Die Kommission hat in der Entscheidung K (2000) 1648 fin vom 26. Juni 2000 die Mittelzuweisung für die Maßnahmen zur Entwicklung des ländlichen Raums für die Periode 2000 – 2006 auf die einzelnen Mitgliedsstaaten festgelegt. Kofinanziert werden die Maßnahmen aus der Abteilung Garantie des EAGFL.

Die Europäische Union unterstützt in allen 15 Mitgliedstaaten die Maßnahmen im Rahmen der Programme zur Entwicklung des ländlichen Raums in der Förderperiode 2000 – 2006 mit rund 32,9 Mrd. Euro. Hinter Frankreich (17,1%), Deutschland (16,1%), Italien (13,7%) und Spanien (10,6%) liegt Österreich mit 9,7% Anteil der EAGFL-Mittel im vorderen Mittelfeld. Dies entspricht rund 3,2 Mrd. Euro. Mit 0,3% der gesamten EAGFL-Mittel liegt Luxemburg – bedingt durch seine Landesgröße (nur knapp 0,1% der EU-15 Gesamtfläche) das Schlusslicht (vgl. Abbildung 1).

Mittelverteilung lt. Entscheidung 2000 - 2006



Mitgliedsstaat	Zuweisung			Zuweisung	
	in Mio. €	in %		in Mio. €	in %
Belgien (B)	379,0	1,2	Luxemburg (L)	91,0	0,3
Dänemark (DK)	348,8	1,1	Niederlande (NL)	417,0	1,3
Deutschland (D)	5.308,6	16,1	Österreich (A)	3.208,1	9,7
Griechenland (EL)	993,4	3,0	Portugal (P)	1.516,8	4,6
Spanien (E)	3.481,0	10,6	Finnland (FIN)	2.199,3	6,7
Frankreich (F)	5.763,4	17,5	Schweden (S)	1.129,9	3,4
Irland (IRL)	2.388,9	7,3	Ver. Königr. (UK)	1.168,0	3,5
Italien (I)	4.512,3	13,7	TOTAL	32.905,5	100%

Quelle: Entscheidung der Kommission vom 26. Juni 2000 (EG) Nr. 426/2000)

Abbildung 1: Zuweisung der Mittel aus dem Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft, Abteilung Garantie, für die Programmperiode 2000 – 2006 an die einzelnen Mitgliedstaaten.

Maßnahmen

Die von der Verordnung vorgesehenen Maßnahmen lassen sich, ausgehend von der grundlegenden GAP-Reform im Jahre 1992, in zwei Gruppen zusammenfassen:

1. Flankierende Maßnahmen:

- Vorruhestandregelung
- Agrarumweltmaßnahmen
- Benachteiligte Gebiete und Gebiete mit umweltspezifischen Auflagen
- Förderung der Aufforstung

2. Maßnahmen zur Modernisierung und Diversifizierung der landwirtschaftlichen Betriebe (sonstige Maßnahmen):

- Investitionen in landwirtschaftlichen Betrieben
- Niederlassung von Junglandwirten
- Berufsbildung
- Verbesserung der Verarbeitung und Vermarktung landwirtschaftlicher Erzeugnisse
- Forstwirtschaft
- Förderung der Anpassung und Entwicklung von ländlichen Gebieten („Artikel 33“)

Diese Aufstellung bildet die Grundgesamtheit der Maßnahmen, aus denen die Mitgliedsstaaten die für sie geeigneten auswählen konnten. Nur die Agrarumweltmaßnahmen waren in allen Staaten verpflichtender Bestandteil. Außerdem war für das notwendige Gleichgewicht zwischen den Fördermaßnahmen zu sorgen, um eine Einseitigkeit zu vermeiden.

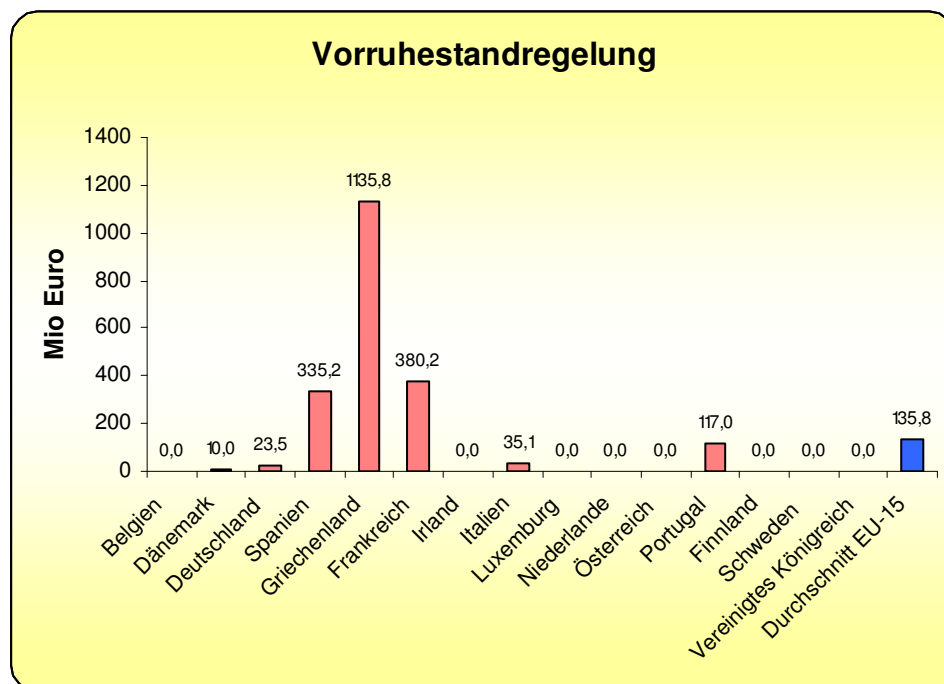
Anhand der Dokumentation der einzelnen Maßnahmen soll nun die unterschiedliche Schwerpunktsetzung gemäß der einzelnen Maßnahmen dargelegt werden.

Folgende Abbildungen zeigen die Anteile der jeweiligen Mitgliedsstaaten an den einzelnen Förderungsmaßnahmen und lassen auf die unterschiedlichen Programmschwerpunkte schließen.

Flankierende Maßnahmen

(1) Vorruhestandregelung

Landwirte, die über 55 Jahre sind und noch nicht das Pensionsalter erreicht haben, können eine Beihilfe erhalten. Sie müssen aber mindestens die letzten zehn Jahre in der Landwirtschaft tätig gewesen sein. Damit soll für ältere Landwirte ein ausreichendes Einkommen sichergestellt und die Ablösung der Landwirte bzw. die Umwidmung der Nutzflächen für nichtlandwirtschaftliche Zwecke wie etwas für die Forstwirtschaft und die Schaffung von Naturschutzgebieten gefördert werden.



Quelle: Entscheidungen der Europäischen Kommission zu den zugrunde liegenden Programme zur Entwicklung des ländlichen Raums

Abbildung 2: Länderanteil an der Fördermaßnahme Vorruhestandsregelung in Prozent der Gesamtsumme (Summe EU-15) für diese Maßnahme.

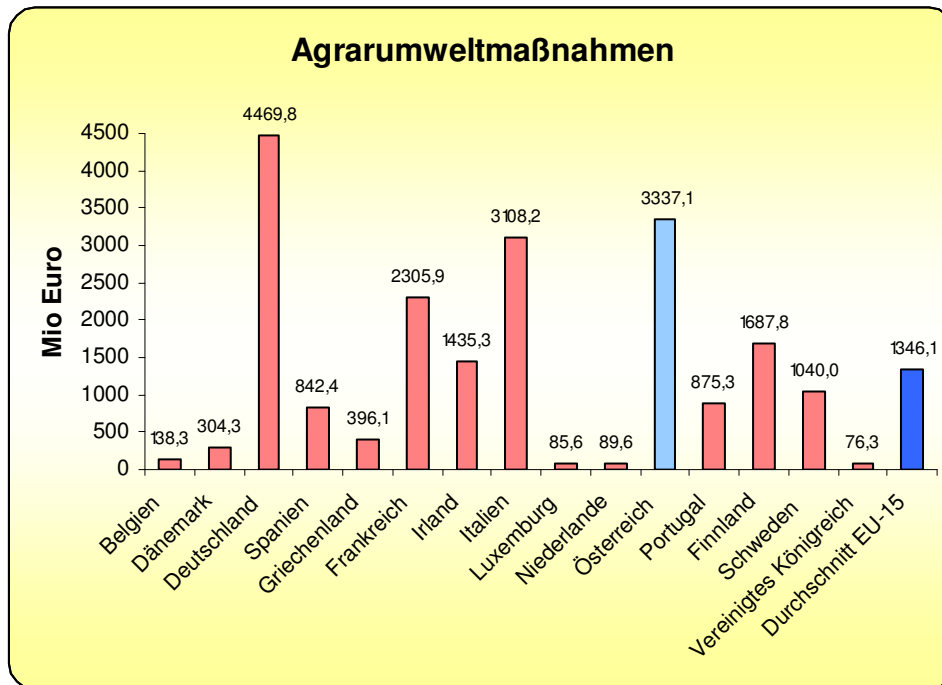
Den größten Anteil an der Vorruhestandsregelung von Europa hat mit 52,3 % Griechenland. Gemeinsam mit Frankreich (17,5%) und Spanien (15,4%) sind 85,2 % der Vorruhestandsregelung vergeben. Im Gegensatz dazu wird in den Ländern Belgien, Dänemark, Irland, Luxemburg, Niederlande, Österreich, Finnland und Schweden die Maßnahme Vorruhestandsregelung nicht in Anspruch genommen (vgl. Abbildung 2).

(2) Agrarumweltmaßnahmen

Wenn Landwirte mindestens fünf Jahre auf ihrem Betrieb umweltverträgliche und landschaftsschützende Erzeugungsverfahren anwenden, können sie eine Beihilfe erhalten. Sie dient dabei eine umweltverträgliche Bewirtschaftung und ein nachhaltiges Vorgehen im Agrarumweltbereich, die Extensivierung der landwirtschaftlichen Erzeugung sowie die Erhaltung von ökologisch wertvollen Gebieten und die Landschaftspflege zu fördern.

Bei den Agrarumweltmaßnahmen liegt der Anteil von Österreich, Italien und Deutschland bei mehr als 50% der gesamteuropäischen Aufwendungen. Österreich liegt hier an 2. Stelle hinter Deutschland (vgl. Abbildung 3).

In England und Niederlande haben die Agrarumweltmaßnahmen im europäischen Schnitt eine eher untergeordnete Bedeutung.



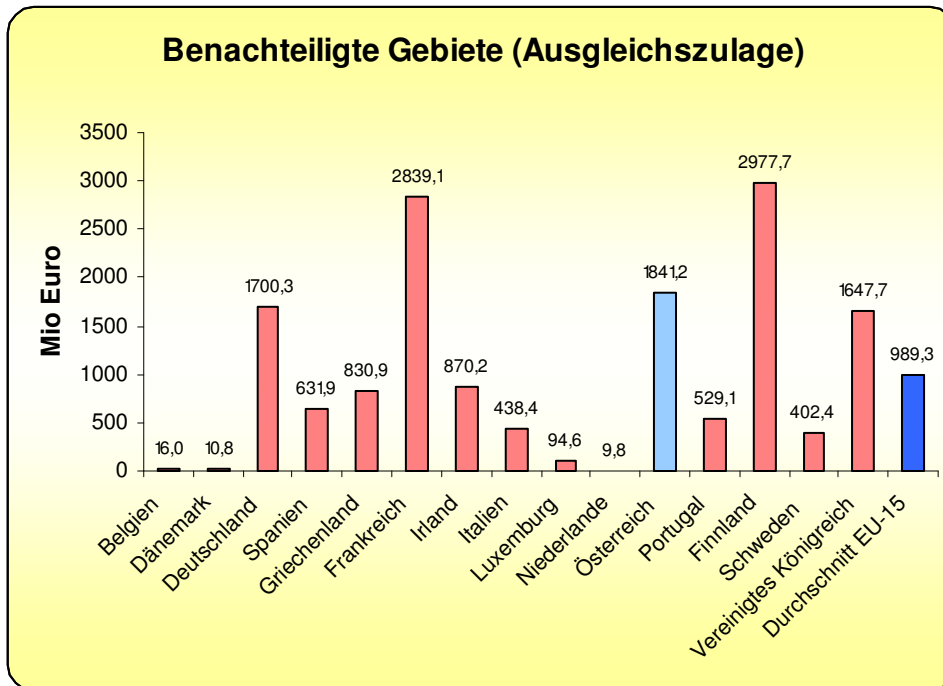
Quelle: Entscheidungen der Europäischen Kommission zu den zugrunde liegenden Programme zur Entwicklung des ländlichen Raums

Abbildung 3: Länderanteil an der Fördermaßnahme Agrarumweltmaßnahmen in Prozent der Gesamtsumme (Summe EU-15) für diese Maßnahme.

(3) Benachteiligte Gebiete und Gebiete mit umweltspezifischen Auflagen (Ausgleichszulage)

Die Ausgleichszulage bezweckt für die Landwirtschaft in den benachteiligten Gebieten einen finanziellen Ausgleich für die natürlichen Benachteiligungen. So kann der Fortbestand der landwirtschaftlichen Bodennutzung, die Erhaltung der Landschaft und die Berücksichtigung der Umwelterfordernisse sichergestellt werden.

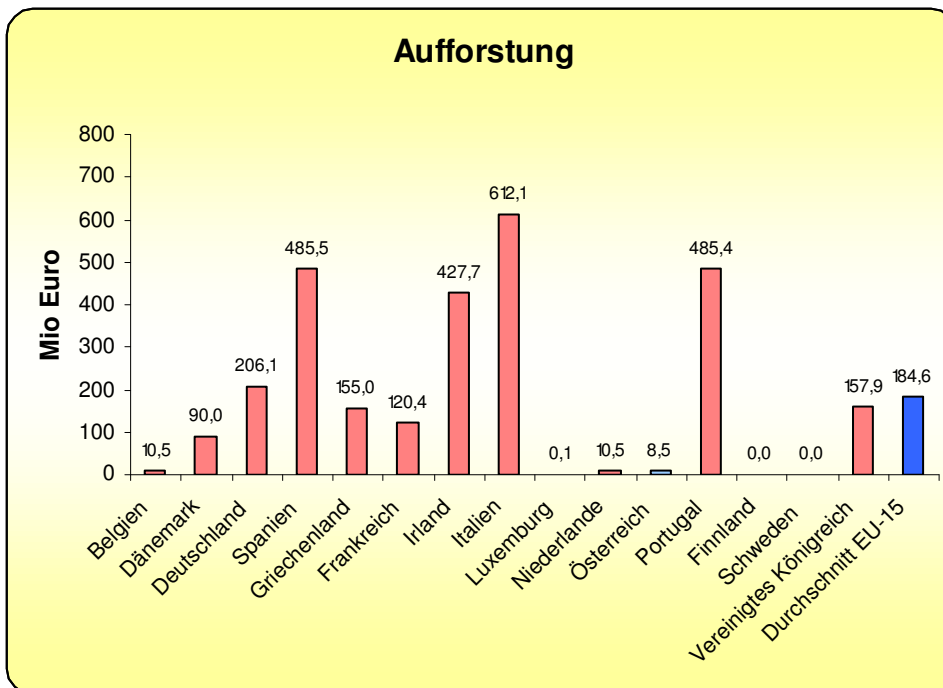
Die Ausgleichszulage kommt vor allem in den Ländern Finnland und Frankreich vermehrt zum Tragen. Im Gegensatz dazu spielt sie in Belgien, Dänemark, Niederlande und Schweden eine untergeordnete Rolle (vgl. Abbildung 4).



Quelle: Entscheidungen der Europäischen Kommission zu den zugrunde liegenden Programme zur Entwicklung des ländlichen Raums

Abbildung 4: Länderanteil an der Fördermaßnahme Ausgleichszulage in Prozent der Gesamtsumme (Summe EU-15) für diese Maßnahme.

(4) Förderung der Aufforstung



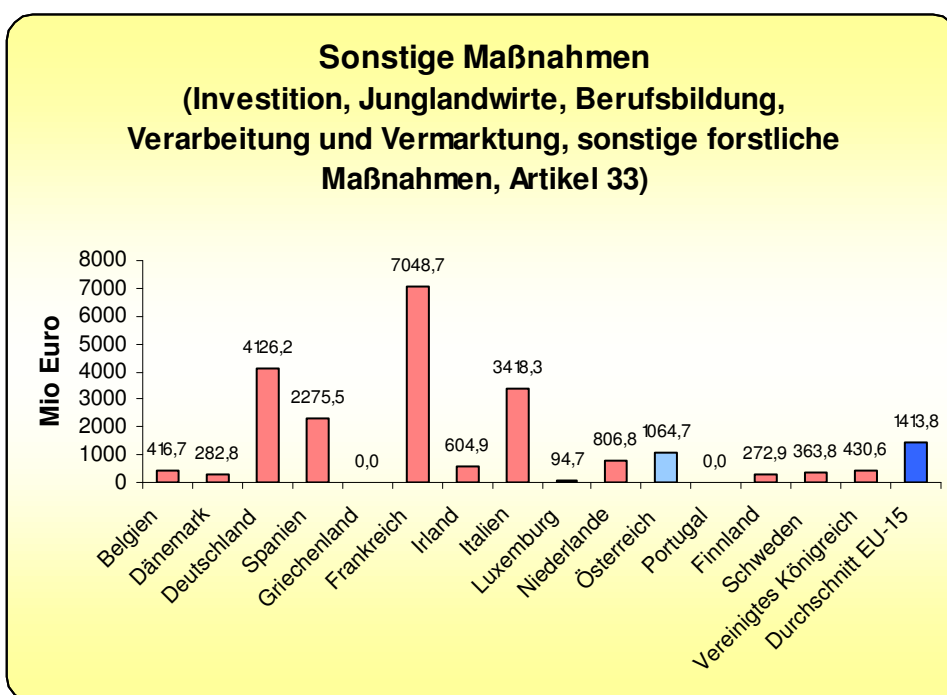
Quelle: Entscheidungen der Europäischen Kommission zu den zugrunde liegenden Programme zur Entwicklung des ländlichen Raums

Abbildung 5: Länderanteil an der Fördermaßnahme Aufforstung in Prozent der Gesamtsumme (Summe EU-15) für diese Maßnahme.

Für die Förderung der Aufforstung landwirtschaftlicher Flächen, die den örtlichen Gegebenheiten angepasst und umweltverträglich sein muss, wird eine Beihilfe gewährt. Hiermit kann man lediglich die Anlegungskosten decken.

Die Aufforstung landwirtschaftlicher Flächen hat vor allem in Italien, Irland, Spanien und Portugal eine große Relevanz, nicht aber in den walddreichen Ländern wie Finnland, Schweden und Österreich (vgl. Abbildung 5)

Sonstige Maßnahmen



Quelle: Entscheidungen der Europäischen Kommission zu den zugrunde liegenden Programme zur Entwicklung des ländlichen Raums

Abbildung 6: Länderanteil an den sonstigen Fördermaßnahmen in Prozent der Gesamtsumme (Summe EU-15) für diese Maßnahme.

Den größten Anteil an den sonstigen Maßnahmen hat mit 33% Frankreich gefolgt von Deutschland (19 %) und Italien (16,1%). Österreich liegt mit 1.064,6 Mio. Euro knapp unter dem gesamteuropäischen Durchschnitt (vgl. Abbildung 6).

Die Zahlenwerte der sonstigen Maßnahmen in Ziel 1-Gebieten im Sinn der eingangs gemachten Abgrenzung außer Ansatz.

Folgende Maßnahmen sind in den sonstigen Maßnahmen zusammengefasst:

(1) Investitionen in landwirtschaftlichen Betrieben

Diese Maßnahmen dient zur Verbesserung der landwirtschaftlichen Einkommen, der Lebens-, Arbeits- und Produktionsbedingungen. Es wird ein Beitrag zur Modernisierung und zur Steigerung der Wirtschaftlichkeit landwirtschaftlicher Betriebe geleistet.

(2) Niederlassung von Junglandwirten

Mit der Förderung von Junglandwirten sollen die bei der Hofübernahme verursachten Aufwendungen und Investitionen erleichtert werden. Außerdem wird mit der Maßnahme die Fachausbildung für die Hofübernehmer finanziert.

(3) Berufsbildung

Die Förderung von Berufsbildungsmaßnahmen trägt zur Verbesserung der beruflichen Qualifikation von Landwirten und anderen mit der land- und forstwirtschaftlichen Tätigkeiten befassten Personen bei.

(4) Verbesserung der Verarbeitung und Vermarktung landwirtschaftlicher Erzeugnisse

Wirtschaftlich arbeitende Betriebe, die die Mindestanforderungen in bezug auf Umwelt, Hygiene und Tierschutz erfüllen, können eine Investitionsbeihilfe zur Verbesserung der Verarbeitungs- und Vermarktungsbedingungen erhalten. Damit soll u.a. die Wettbewerbsfähigkeit und die Wertschöpfung dieser Erzeugnisse, die Ausrichtung der Produktion auf die Marktentwicklung, die Anwendung neuer Techniken sowie die Überwachung der Qualität und der Hygiene verbessert werden.

(5) Forstwirtschaft

Allen Waldbesitzer kann, zur Förderung der nachhaltigen Bewirtschaftung der Wälder, zur Erhaltung forstwirtschaftlicher Ressourcen und zur Erweiterung der Waldflächen, eine Beihilfe gewährt werden. Ziel ist die Erhaltung der wirtschaftlichen, soziale und ökologische Funktion der Flächen in den ländlichen Gebieten.

(6) Förderung der Anpassung und Entwicklung von ländlichen Gebieten („Artikel 33“)

Der sogenannte „Artikel 33“ der VO (EG) 1257/1999 ist eine Weiterführung der Ziel 5b-Maßnahmen aus der Programmperiode 1995 – 1999 und zielt auf die Entwicklung schwacher

ländlicher Gebiete ab. Aus folgender Abbildung 7 kann man die Vielfaltigkeit der auszuwählenden Maßnahmen im Rahmen des Artikel 33 ablesen:

Untermaßnahmen im Rahmen der Fördermaßnahme Förderung der Anpassung und Entwicklung von ländlichen Gebieten:

- (a) Bodenmelioration
- (b) Flurbereinigung
- (c) Aufbau von Vertretungs- und Betriebsführungsdiensten für landwirtschaftliche Betriebe
- (d) Vermarktung von landwirtschaftlichen Qualitätserzeugnissen
- (e) Dienstleistungseinrichtungen zur Grundversorgung für die ländliche Wirtschaft und Bevölkerung
- (f) Dorferneuerung und -entwicklung sowie Schutz und Erhaltung des ländlichen Kulturerbes
- (g) Diversifizierung der Tätigkeiten im landwirtschaftlichen und landwirtschaftsnahen Bereich, um zusätzliche Beschäftigungsmöglichkeiten oder alternative Einkommensquellen zu schaffen
- (h) Bewirtschaftung der landwirtschaftlichen Wasserressourcen
- (i) Entwicklung und Verbesserung der mit der Entwicklung der Landwirtschaft verbundenen Infrastruktur
- (j) Förderung von Fremdenverkehrs- und Handwerkstätigkeiten
- (k) Schutz der Umwelt im Zusammenhang mit der Land- und Forstwirtschaft, der Landschaftspflege und der Verbesserung des Tierschutzes
- (l) Wiederaufbau eines durch Naturkatastrophen geschädigten landwirtschaftlichen Produktionspotentials sowie der Einführung geeigneter vorbeugender Instrumente
- (m) Finanzierungstechnik

(Quelle: VO (EG) Nr. 1257/1999)

Abbildung 7: Maßnahmenkatalog Artikel 33

Derzeit ist die Umsetzung der Ländlichen Entwicklungsprogramme in den Mitgliedsstaaten voll im Gange. Die Wirkungen der Programme auf die Landwirtschaft und den ländlichen Raum werden bis Ende 2003 von jedem Mitgliedsland in einem Zwischenbericht (Mid-term-review) dargestellt.

Die positiven Aspekte eines vereinheitlichten europäischen Rahmenprogramm bestehen insbesondere in der wirtschaftlichen Bedeutung (Modernisierung der Betriebe und Einkommensverbesserung für Landwirte) als auch in umweltpolitischen Aspekten wie die Förderung einer nachhaltigen Landbewirtschaftung (Agrarumweltprogramm und Ausgleichszulage). Ob damit die Zukunft des ländlichen Raums gesichert ist, wird sich zeigen.

Bemerkung:

Das Zahlenmaterial bezieht sich auf die Finanztabellen der Mitgliedsstaaten mit Stand 31.12.2001. Etwaige Änderungen der Finanztabellen seit dem 1.1. 2002 sind in den Abbildungen und Tabellen noch nicht berücksichtigt worden. Die Zahlen umfassen keine Ausfinanzierungen der Programme der vergangenen Förderperiode.

Autorin:

DI Ricarda Groiss-Besenhofer

Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft

Abteilung II 6 – Koordination ländliche Entwicklung

Stubenring 1, 1012 Wien

Tel: 01 711 00 DW 5333

ricarda.groiss_besenhofer@bmlfuw.gv.at

www.lebensministerium.at